

BGer 6B 757/2019 vom 27. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_757_2019

FR: TF 6B 757/2019 du 27 juin 2019

IT: TF 6B 757/2019 del 27 giugno 2019

Regeste

Einstellung (Betrug, falsche Anschuldigung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland stellte das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren wegen Betrugs, falscher Anschuldigung und weiteren Delikten am 8. November 2018 ein. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 9. Mai 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Das Ausstandsgesuch wies es ebenfalls ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 2

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG).

E. 3

Offenbleiben kann, ob der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG in der Sache überhaupt zur Beschwerde gegen den Beschluss vom 9. Mai 2019 legitimiert ist.

E. 4

Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist allein der kantonale letztinstanzliche Entscheid (Art. 80 Abs. 1 BGG). Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde daher, soweit sich der Beschwerdeführer darin z.B. ausführlich auch zu andern Verfahren äussert oder er sich inhaltlich gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wendet bzw. deren Verfahrensführung beanstandet, ohne einen hinreichend konkreten Bezug auf das vorinstanzliche Verfahrensdossier und den angefochtenen Beschluss herzustellen.

E. 5

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt unter anderem voraus, dass auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und der Anfechtung des Sachverhalts besteht eine

qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176).

E. 6

Der Beschwerdeführer zeigt in seiner weitschweifigen Beschwerde nicht auf, inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben soll. Die wahllose Anrufung von Konventions-, Verfassungs- und Gesetzesnormen genügt dazu ebenso wenig wie die Schilderung der Sachlage aus subjektiver Sicht, die blosser Wiederholung der eigenen Standpunkte oder die Behauptungen, es seien z.B. Eingaben unterdrückt und Dokumente manipuliert worden. Mit den Erwägungen des Obergerichts zur Sache und zum Ausstandsgesuch befasst sich der Beschwerdeführer gar nicht bzw. nicht substantiiert. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die geltend gemachte Staatshaftung. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG). Daraus ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte.

E. 7

Der Beschwerdeführer beanstandet die Höhe der bezahlten Sicherheitsleistung von Fr. 2'500.--. Indessen sagt er nicht, weshalb und inwiefern das Vorgehen des Obergerichts Art. 383 StPO oder eine andere Norm verletzt haben könnte.

E. 8

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seine finanzielle Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.